

18. Wahlperiode

**Wahl**

**Nachwahl von 16 Personen zu Mitgliedern der Besuchskommissionen**

**(vertraulicher Anhang)**



Senatsverwaltung für Gesundheit,  
Pflege und Gleichstellung  
- I B 21 -  
Tel.: 9028 (928) 1618

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

W a h l

von 16 Personen

zu Mitgliedern der Besuchskommissionen - Nachwahl

---

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung vom 26. April 2018 die Mitglieder der Besuchskommissionen und deren Stellvertretungen gemäß § 13 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) vom 17. Juni 2016 — verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 336) — für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Durch das Ausscheiden von 7 Personen wählt das Abgeordnetenhaus nun

16 Personen

als Nachrücker zu Mitgliedern bzw. deren Stellvertretungen in die Besuchskommissionen für die restliche Zeit der vorgesehenen Wahlperiode (bis Ende April 2023).

#### A. Begründung und Rechtsgrundlage:

Auf der Grundlage des o. g. Gesetz wurden am 26.04.2018 erstmalig zwei Besuchskommissionen gewählt.

Aufgaben, Funktion und Wahlprozedere der Besuchskommissionen ergeben sich aus § 13 PsychKG wie folgt:

#### „§ 13 PsychKG Besuchskommissionen

(1) Zur Überprüfung der Einrichtungen nach § 18 Absatz 1 und § 44 Absatz 1 bildet die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung mindestens zwei Besuchskommissionen. Die Besuchskommissionen überprüfen, ob die Einrichtungen die Vorschriften dieses Gesetzes einhalten, insbesondere die mit der Unterbringung und der Behandlung verbundenen Aufgaben erfüllen und die Rechte der untergebrachten Personen wahren.

(2) Den Besuchskommissionen gehören folgende Personen an:  
1. eine Fachärztin oder ein Facharzt mit einer Facharztausbildung im Bereich der Psychiatrie,

2. eine in der Behandlung oder der Betreuung psychisch erkrankter Personen erfahrene Fachkraft,
3. eine Person mit juristischem Sachverstand,
4. eine Angehörigenvertreterin oder ein Angehörigenvertreter,
5. eine psychiatrieerfahrene Person,
6. eine Person des öffentlichen Lebens und
7. eine Ärztin oder ein Arzt mit einer abgeschlossenen Weiterbildung oder einer mindestens fünfjährigen Berufserfahrung im Fachgebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie oder eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut.

(3) Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung schlägt dem Abgeordnetenhaus von Berlin auf Vorschlag des Landesbeirats für psychische Gesundheit die Mitglieder der Besuchskommissionen sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter vor. Nach deren Vorstellung im zuständigen Fachausschuss und anschließender Beratung wählt das Abgeordnetenhaus von Berlin die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren. Geschlechts- und kultursensible sowie behinderungsbedingte Aspekte sind bei der Auswahl der Personen und der Zusammensetzung der Besuchskommissionen zu berücksichtigen. Die Besuchskommissionen sind geschlechtsparitatisch zu besetzen. § 15 des Landesgleichstellungsgesetzes findet Anwendung. Eine erneute Berufung ist zulässig. Die Namen der Mitglieder der Besuchskommissionen und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind den Einrichtungen bekannt zu geben.

(4) Die Besuchskommissionen besuchen in der Regel einmal jährlich jede der in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen. Die Besuche können je nach Ermessen der Besuchskommissionen unangemeldet oder aber angemeldet erfolgen. Das in Absatz 2 Nummer 7 genannte Mitglied nimmt nur an Besuchen der Einrichtungen teil, in denen minderjährige Personen untergebracht sind.

(5) Zu den Besuchen der Einrichtungen im Sinne des Absatzes 4 Satz 4 haben die Besuchskommissionen eine Vertreterin oder einen Vertreter des Jugendamtes, in dessen Bezirk die zu überprüfende Einrichtung liegt, hinzuzuziehen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Jugendämter werden von der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung auf Vorschlag des zuständigen Bezirksamts für fünf Jahre berufen. Die Besuchskommissionen sollen zu ihren Besuchen die Patientenfürsprecherin oder den Patientenfürsprecher der jeweiligen Einrichtung hinzuziehen. Sie können bei Bedarf weitere fachkundige Personen hinzuziehen. Die nach diesem Absatz hinzugezogenen Personen haben während der Besuche die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder der Besuchskommissionen.

(6) Die Einrichtungen sind verpflichtet, die Besuchskommissionen zu unterstützen und ihnen insbesondere die gewünschten Auskünfte zu erteilen.

(7) Die Einrichtungen haben den untergebrachten Personen Gelegenheit zu geben, sich bei einem Besuch der Besuchskommissionen an diese oder an einzelne Mitglieder der Besuchskommissionen mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden zu wenden. Personenbezogene Unterlagen dürfen von den Besuchskommissionen nur mit ausdrücklicher Einwilligung der jeweiligen untergebrachten Person oder ihrer rechtlichen Vertretung eingesehen werden.

(8) Die Besuchskommissionen fertigen über jeden ihrer Besuche in einer Einrichtung einen Bericht an, der dem jeweiligen Einrichtungsträger zur Stellungnahme vorzulegen ist. Sie legen dem Landesbeirat für psychische Gesundheit jährlich einen Gesamtbericht über das Ergebnis ihrer Besuche vor. Der Landesbeirat für psychische Gesundheit nimmt zu dem Gesamtbericht Stellung und leitet beides an die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung weiter. Über die Besuche von Einrichtungen, in denen minderjährige Personen untergebracht sind, legen die Besuchskommissionen dem Landesbeirat für psychische Gesundheit jährlich

einen besonderen Gesamtbericht vor, den der Beirat zusammen mit einer eigenen Stellungnahme an die für Jugend zuständige Senatsverwaltung weiterleitet. Im Abstand von zwei Jahren legt die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung dem Abgeordnetenhaus die Gesamtberichte der Besuchskommissionen sowie die Stellungnahmen des Landesbeirats für psychische Gesundheit zur Kenntnisnahme vor.

(9) Die Mitglieder der Besuchskommissionen sind von Weisungen unabhängig. Sie sind zur Verschwiegenheit über die bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Kenntnisse, die sie über persönliche Belange von untergebrachten Personen erlangen, sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nur in einer Weise in die Berichte nach Absatz 8 aufgenommen werden, die keine identifizierenden Rückschlüsse auf einzelne Personen zulassen. Die Sätze 1 bis 3 finden auf die nach Absatz 5 hinzugezogenen Personen entsprechende Anwendung.

(10) Die Mitglieder der Besuchskommissionen nehmen ein Ehrenamt wahr und erhalten für jede Teilnahme an einem Besuch eine Aufwandsentschädigung. Ihre Arbeit ist von Weisungen unabhängig.

(11) Die Besuchskommissionen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.“

Besuchskommissionen sind in den meisten Bundesländern fester Bestandteil des jeweiligen psychiatrischen Versorgungssystems. Die Besuchskommissionen wachen darüber, dass im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung die Rechte psychisch erkrankter Personen beachtet und insbesondere die menschliche Würde im klinischen Alltag respektiert wird. Diese Kontrolle umfasst die ordnungsgemäße Erfüllung der mit einer Unterbringung verbundenen Aufgaben und die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften, die für die Einrichtungen bindend sind. Die Besuchskommissionen sind nicht weisungsgebunden und arbeiten unabhängig.

Mit ihrer Institutionalisierung im Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) schließt das Land Berlin eine weitere Lücke des hiesigen Versorgungs- und Schutzsystems für psychisch erkrankte und nach PsychKG untergebrachte Personen. Die Besuchskommissionen sind insoweit ein Instrument der öffentlichen Kontrolle, aber auch der Qualitätssicherung und -entwicklung des Versorgungssystems im Allgemeinen und der Einrichtungen, in denen Unterbringungen im Rahmen des Regelkreises nach PsychKG erfolgen, im Besonderen. Somit ergänzen die Besuchskommissionen die Aufgaben der Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher, der Beschwerde- und Informationsstelle Psychiatrie und der Fachaufsicht der Bezirke.

Die Einrichtungen, die von den Besuchskommissionen aufgesucht werden sind:

- 16 Psychiatrische Krankenhäuser bzw. Fachabteilungen für Psychiatrie und Psychotherapie (§ 18 Absatz 1 PsychKG)
- das Krankenhaus des Maßregelvollzugs – Krankenhausbetrieb des Landes Berlin (KMV) (§ 44 Absatz 1 PsychKG) sowie
- 6 Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie (§ 18 Absatz 1 und 2 PsychKG)

somit also insgesamt: **23 Einrichtungen.**

**Das Verfahren zur Auswahl der Mitglieder der Besuchskommissionen und das Wahlverfahren ergibt sich auf der Grundlage des § 13 PsychKG wie folgt:**

- 1) Die Mitglieder des Landesbeirats für psychische Gesundheit schlagen der Senatsverwaltung für Gesundheit mögliche Mitglieder für die zukünftigen Besuchskommissionen

sowie für deren Stellvertretungen vor. Eine Besuchskommission hat 7 reguläre Mitglieder für die jeweils mindestens eine Stellvertretung vorgesehen ist.

- 2) Die Senatsverwaltung für Gesundheit erstellt eine Wahlvorlage für das Abgeordnetenhaus von Berlin, welche an das Abgeordnetenhaus weitergeleitet und dann vom Plenum an den Gesundheitsausschuss überwiesen wird.
- 3) Nach der Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten im zuständigen Fachausschuss und anschließender Beratung wählt dann das Abgeordnetenhaus von Berlin die Mitglieder der beiden Besuchskommissionen und deren entsprechende Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren.

#### Aktueller Sachstand:

Aus verschiedenen Gründen sind sieben Mitglieder aus den Besuchskommissionen ausgeschieden. Eine Liste mit den entsprechenden Mitgliedern ist in einem vertraulichen Schreiben enthalten.

Im Rahmen der 7. Sitzung des Landesbeirats für psychische Gesundheit am 02.12.2019, sowie per Umlaufbeschlussverfahren mit Rücklauf bis 13.03.2020, haben die Mitglieder des Landesbeirates 16 kandidierende Personen für die Wahl in die bestehenden Besuchskommissionen als Nachrückerinnen und Nachrücker vorgeschlagen. Diese sind ebenfalls dem vertraulichen Schreiben zu entnehmen.

Die Mitglieder des Landesbeirats für psychische Gesundheit schlagen vor, alle kandidierenden Personen im Block gemäß der Vorgabe des § 13 Absatz 3 Satz 2 PsychKG zu wählen, um so die Arbeitsfähigkeit der Besuchskommissionen dauerhaft zu gewährleisten.

Gem. § 13 Abs. 3 PsychKG sind geschlechts- und kultursensible sowie behinderungsbedingte Aspekte bei der Auswahl der Personen und der Zusammensetzung der Besuchskommissionen berücksichtigt. Die Wahlvorschläge erfüllen damit auch die Anforderungen des LGG. Auf die vertraulich bereitgestellten Lebensläufe wird verwiesen.

#### B. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

keine

#### C. Gesamtkosten

Für jeden durchgeführten Besuch erhält jedes an dem Besuch teilnehmende Besuchscommissionsmitglied eine angemessene Aufwandsentschädigung (100,00 € pro Besuch inkl. Vor- und Nachbereitung). Ausgehend von einem Besuch pro Jahr (vgl. §13 (4) PsychKG) berechnen sich die Gesamtkosten wie folgt: 17 Einrichtungen der Erwachsenenpsychiatrie (inkl. Krankenhaus des Maßregelvollzugs) x 6 Besuchscommissionsmitglieder x 100 Euro = 10.200 Euro p.a. plus 6 Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie x 7 Besuchscommissionsmitglieder x 100 Euro = 4.200 Euro p.a. ergeben einen Gesamtbetrag von 14.400 Euro p.a.

#### D. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

keine

#### E. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

Im Kapitel 0920, Titel 41201 (Aufwendungen für ehrenamtliche Tätige) sind im Rahmen des DHH 2020/2021 Ansätze i.H.v. 18.300 Euro jährlich veranschlagt. Der Titel umfasst Entschädigungen nach § 5 des Gesetzes zur Errichtung eines gemeinsamen Landesgremiums nach

§ 90a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie Entschädigungen nach § 13 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG).

Berlin, den 27.08.2020

Dilek Kalayci  
Senatorin für Gesundheit,  
Pflege und Gleichstellung